

## Reglement

**Reglement der SPEDLOGSWISS - Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen und deren Regional-/Lokalverbände/Sektionen betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in der Mitgliederkategorie**

### **Spedition und Logistik**

(gemäss Art. 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 11 der Statuten der SPEDLOGSWISS, sowie gemäss den Statuten der Regional-/Lokalverbände/Sektionen)

#### **1. Aufnahme von Firmen (Firmen-) Gruppenmitgliedern in die SPEDLOGSWISS und deren Regional- / Lokalverbände / Sektionen**

##### **1.1 Aufnahmeverfahren**

Die Firmenmitgliedschaft und die (Firmen-) Gruppenmitgliedschaft in die SPEDLOGSWISS wird aufgrund eines von der Bewerberin unterzeichneten Beitrittsgesuch beantragt. Im Beitrittsgesuch verpflichtet sich die Bewerberin, die Statuten der SPEDLOGSWISS und der jeweiligen Regional-/Lokalverbände/Sektionen als verbindlich anzuerkennen, den Verbandsbeschlüssen und Weisungen nachzukommen, die Reglemente zu befolgen sowie sämtliche ihre Betriebsstätten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zur Aufnahme in die jeweilige Sektion anzumelden.

Der Vorstand von SPEDLOGSWISS entscheidet über das Aufnahmegesuch innert einer Frist von drei Monaten. Weist er es ab, was er ohne Angaben von Gründen tun kann, steht dem Bewerber das Recht zu, innert 14 Tagen seit der schriftlichen Bekanntgabe des Entscheids mit einem Rekurs an die nächste Generalversammlung des Regional-/Lokalverbandes/der Sektion zu gelangen. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Stimmt der Vorstand der Aufnahme zu, teilt er den Entscheid der Bewerberin sowie den betroffenen Regional-/Lokalverbänden/Sektionen mit.

Die Regional/Lokalverbände/Sektionen entscheiden autonom über die Aufnahme in ihren Verband.

##### **1.2 Aufnahmekriterien**

Der Vorstand des Regional-/Lokalverbandes/der Sektion verwendet bei der Bearbeitung eines Aufnahmegesuches folgende Kriterien:

- 1.2.1** Die Bewerberin muss eine in einem schweizerischen oder liechtensteinischen Handelsregister eingetragene Gesellschaft oder Genossenschaft sein, zu deren Kernaktivität die Organisation von Gütertransporten aller Art, die ausserbetriebliche Güterlogistik und/oder dazugehörnde Dienstleistungen gehören.
- 1.2.2** Die Bewerberin muss den Nachweis für das Bestehen einer Haftpflichtversicherung erbringen, die das vertragliche Risiko im branchenüblichen Rahmen mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 1'000'000.-- deckt. Ebenso hat sie sich über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für das ausservertragliche Risiko mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 1'000'000.-- auszuweisen. Fehlt es an einer solchen Deckung, hat sie sich über das Vorhandensein eines entsprechenden Gesellschafts- oder Genossenschaftsvermögens auszuweisen.
- Ausnahmen können nur vom Vorstand der SPEDLOGSWISS bewilligt werden.
- 1.2.3** Die Bewerberin muss sich durch eine Firmenerklärung verpflichten, dass alle im Bereich der ausserbetrieblichen Güterlogistik tätigen Filialen und Tochterunternehmen sich in den entsprechenden Regional-/Lokalverbänden/Sektionen und in der SPEDLOGSWISS zur Aufnahme anmelden.
- 1.2.4** Die Bewerberin muss die geltenden Statuten der SPEDLOGSWISS und des entsprechenden Regional-/Lokalverbandes/der Sektion schriftlich anerkennen und sich unterschriftlich verpflichten, deren Berufskodex vollumfänglich zu befolgen.
- 1.2.5** Sie muss sämtliche bestehenden Reglemente der SPEDLOGSWISS anerkennen und die auf Seite 3 aufgeführten Druckerzeugnisse bei der Geschäftsstelle der SPEDLOGSWISS beziehen.

## **2. Ausschluss von Firmenmitgliedern durch die SPEDLOGSWISS beziehungsweise durch den Regional-/Lokalverband/die Sektion**

### **2.1 Ausschlussverfahren**

- 2.1.1** Der Ausschluss eines Mitglieds wird vom Vorstand der SPEDLOGSWISS auf Antrag und nach Anhörung des betroffenen Regional-/Lokalverbandes/der Sektion ausgesprochen. Er ist zu begründen. Der Ausschluss aus der SPEDLOGSWISS zieht automatisch den Ausschluss aus sämtlichen Regional-/Lokalverbänden/Sektionen nach sich.
- 2.1.2** Anstelle des Ausschlusses können auch andere Massnahmen angeordnet werden, wie beispielsweise die Sistierung der Mitgliedschaftsrechte für eine bestimmte Periode. Eine Sistierung kann sich auch nur auf eine Filiale sprich Regional-/Lokalverband/Sektion beschränken.
- 2.1.3** Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SPEDLOGSWISS..
- 2.1.4** Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste Generalversammlung der SPEDLOGSWISS offen. Diese entscheidet endgültig.

2.1.5 Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen.

## **2.2 Ausschlusskriterien**

2.2.1 Operative Stilllegung der Gesellschaft, insbesondere Auflösung infolge Eröffnung des Konkurses.

2.2.2 Änderung des Gesellschaftszwecks, so dass die Tätigkeit nicht mehr den Statuten der SPEDLOGSWISS entspricht.

2.2.3 Betreiben ruinöser Wettbewerbspraktiken oder anderer Praktiken, durch die das Ansehen der Branche der Logistikdienstleister beeinträchtigt wird.

2.2.4 Krasses oder wiederholtes Verletzen der Statuten, des Berufskodex oder von Reglementen und Weisungen der SPEDLOGSWISS sowie von gesetzlichen Vorschriften.

2.2.5 Nicht mehr vollständiges Erfüllen der in Ziff. 1.2 hievor aufgeführten Kriterien.

## **3. Schlussbestimmungen**

3.1 Die Regional-/Lokalverbände/Sektionen übernehmen dieses Reglement als ihr eigenes bis spätestens an ihrer nächsten Generalversammlung.

3.2 Dieses Reglement ist in Deutsch, Französisch und Italienisch abgefasst. Als verbindlicher Text gilt die deutschsprachige Fassung.

3.3 Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung des Verbandes schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen vom 14. Mai 2004 in Interlaken verabschiedet, am 11. Mai 2007 an der Generalversammlung in Montreux und an der Generalversammlung am 6. Juni 2008 in Bern revidiert.

### **Druckerzeugnisse SPEDLOGSWISS:**

FIATA: FCR, FIATA MT/BL, FIATA FWB, FIATA SDT  
SPEDLOGSWISS: Speditions-Auftrag, MT/BL, AWB.